:Rechtsanwaltsaktiengesellschaft]

Nieding+Barth An der Dammheide 10 60486 Frankfurt am Main

An die

Anleihegläubiger der Windreich GmbH

Frankfurt am Main, September 2013

Windreich GmbH (vormals: Windreich AG)

Sehr geehrter Anleihegläubiger, sehr geehrte Anleihegläubigerin,

hiermit bestätigen wir zunächst Ihre Registrierung als Anleihegläubiger der Windreich GmbH in unserem Datenpool, falls Ihnen eine solche Bestätigung bisher nicht gesondert zugegangen ist. Diese Registrierung ist für Sie als Anleihegläubiger <u>kostenlos</u> und umfasst auch die Vertretung Ihrer Interessen in Anleihegläubigerversammlungen.

Aufgrund Ihrer uns mitgeteilten Zeichnung der Unternehmensanleihen der Windreich GmbH möchten wir Ihnen nachfolgend den derzeitigen Sachstand und die möglichen Zukunftsszenarien sowie die rechtlichen Grundlagen einer möglichen Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen sowie der Vertretung Ihrer Interessen durch unser Haus mitteilen.

#### Rechtsanwälte

Klaus Nieding

Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

Peter Barth

Andreas M. Lang, LL.M. Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

Markus Hoffmann

Adolf F. Tausch Amtsgerichtsdirektor a.D.

Philipp Neumann
Fachanwalt für Bank- und
Kapitalmarktrecht

**Dr. Julia B. List, LL.M.**Solicitor (England and Wales)

Sandra Bauer

Marvin Müller-Blom

Simon Bender

vertretungsberechtigt bei allen Oberlandesgerichten und Landgerichten

#### Anschrift

An der Dammheide 10 60486 Frankfurt am Main

Telefon 069/238538-0 Telefax 069/238538-10

recht@niedingbarth.de

www.niedingbarth.de www.jagdrecht-info.de www.sportrecht-info.de

#### Brüssel

PIA ProtectInvestAlliance Park Atrium Rue des Colonies 11 B-1000 Brussels

Telefon +32/2/517 71 49 Telefax +32/2/517 65 00

brussels@pia-eu.com

#### Wien

PIA ProtectInvestAlliance Alte Börse Schottenring 16 A-1010 Wien

Telefon +43/1/537 12 4853 Telefax +43/1/537 12 4000

wien@pia-eu.com

www.pia-eu.com

Vorstand: Rechtsanwälte Klaus Nieding, Peter Barth, Andreas M. Lang Vorsitzender des Aufsichtsrates: Wirtschaftsprüfer Norbert Schwerber Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 51960

- 2 -

#### I. Sachverhalt

1. Der (ehemalige) Geschäftsführer und Firmengründer des Windparkbetreibers Windreich, Willi Balz, hat am 06.09.12013 beim Amtsgericht Esslingen für sein Unternehmen einen Insolvenzantrag wegen Zahlungsunfähigkeit verbunden mit einem Antrag auf Eigenverwaltung gestellt. Im Anschluss gab Herr Balz seine Position als Geschäftsführer an seinen Berater Werner Heer ab. Dies wurde den Anleihezeichnern durch ein Schreiben vom 09.09.2013 von Herrn Werner Heer wie folgt mitgeteilt:

"[...] Mit seinem Rückzug macht Willi Balz den Weg frei für einen erfolgreichen Abschluss der weit vorangeschrittenen Finanzierungsgespräche für den Offshore-Windpark MEG I...Mit diesem Schritt verschärft Windreich den Kurs zur Sanierung des Unternehmens...Mit dem Antrag auf eine Sanierung in Eigenverwaltung sichern wir die Fortführung des operativen Geschäfts, um das MEG I-Projekt zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen...In den kommenden Wochen werden das Management und ich ein Sanierungskonzept erarbeiten und dieses dem vorläufigen Sachwalter zur Prüfung vorlegen und anschließend den Gläubigern und Investoren vorstellen..."

Herr Rechtsanwalt Klaus Nieding ist mit Beschluss des Amtsgerichts Esslingen vom 11.09.2013, Az.: 5 IN 301/13, zum Vertreter der Anleihegläubiger in den Vorläufigen Gläubigerausschuss im Insolvenzantragsverfahren der Windreich GmbH bestellt worden. Diese Bestellung betrifft beide Anleihen der Windreich GmbH (WKN: A1H3V3 und A1CRMQ). Auch hierüber hat das Unternehmen die Anleihezeichner mit Schreiben vom 13.09.2013 informiert.

Auch die Tochtergesellschaft des Windparkentwicklers, die Windkraft Union GmbH, hat beim Amtsgericht Esslingen Insolvenzantrag gestellt. Dieses Tochterunternehmen hat erhebliche Forderungen gegenüber der Muttergesellschaft, d.h. der Windreich GmbH.

2. Die Windreich GmbH war erstmals Anfang diesen Jahres in die Schlagzeilen geraten, als bekannt wurde, dass die Stuttgarter Staatsanwaltschaft, ausweislich ihrer eigenen Pressemitteilung vom 06.03.2013, am 05.03.2013 in einer groß angelegten Durchsuchung zusammen mit 35 Einsatzkräften des Landeskriminalamtes die Hauptverwaltung der Windreich GmbH, vormals Windreich AG, in Wolfschlugen sowie vier Privatwohnungen durch-

- 3 -

sucht und zahlreiche Unterlagen beschlagnahmt hat. Medienberichten zufolge (u.a. Finance- Magazin vom 18.12.2012) wurde bereits Ende 2012 bei der Stuttgarter Staatsanwaltschaft Strafanzeige wegen Finanzbetrugs gegen den Unternehmensgründer Willi Balz eingereicht.

Ermittelt wird derzeit ausweislich der staatsanwaltlichen Pressemitteilung sowie aktuellen Presseberichten zufolge (vgl. u.a. Manager-Magazin vom 13.03.2013, FAZ vom 06.03.2013, Süddeutsche vom 08.03.2013 und Wirtschaftswoche vom 11.03.2013) wegen des Verdachts der Insolvenzverschleppung, der Bilanzmanipulation, des Kapitalanlagebetrugs, der Marktpreismanipulation und des Kreditbetrugs. Fünf amtierende und ehemalige Vorstandsmitglieder, darunter der frühere baden-württembergische Wirtschaftsminister Dr. Walter Döring, sowie der Unternehmensgründer und Alleinaktionär Willi Balz, sollen ausweislich dieser Presseberichte die Konzernabschlüsse durch Überbewertung von Vermögenspositionen manipuliert haben. Sie sollen 2010 und 2011 unter anderem Forderungen und Umsätze in Millionenhöhe ausgewiesen haben, denen aber entweder keine Geschäfte oder aber Geschäfte mit einem deutlich niedrigeren Wert zugrunde lagen – so der Verdacht. Auch sollen dem Alleinaktionär Balz ausweislich eines Berichtes der "Zeitonline" vom 20.02.2011 in mehreren Tranchen 48,5 Millionen Euro im Jahr 2009 zum Erwerb historischer Rennwagen geliehen worden sein, was den Verdacht nahelegt, dass eine strikte Trennung von Privat- und Geschäftsvermögen, wie auch von der Ratingagentur Creditreform beanstandet (vgl. Wallstreet-online vom 18.12.2012), zumindest fraglich erscheint.

- 3. Ausweislich des Vorstandsvorsitzenden Balz (Stuttgarter Zeitung vom 14.03.2013) lag eine Überschuldung zum damaligen Zeitpunkt dennoch nicht vor, den verzinslichen Schulden der AG von 308 Millionen Euro stünden Sicherheiten und Bürgschaften über 225 Millionen Euro gegenüber. Laut Presseberichten (u.a. FAZ vom 12.02.2013) gehören dem Schotten Lord Irvine Laidlaw (mittlerweile) jedoch nicht nur das Windpark-Projekt "Deutsche Bucht", sondern auch Anteile des im Bau befindlichen Windparks Global Tech 1 und Kaufpreisansprüche über 20 Millionen Euro an zwei Onshore-Windparks sowie Rechte an Projekten an verschiedenen Vorhaben in der Ostsee. Im Gegenzug soll der schottische Lord dem Windreich-Gründer insgesamt 60 Millionen Euro an Krediten gewährt haben, mit denen der Windreich-Chef demzufolge kurzfristig Finanzierungslücken, unter anderem beim Windreich-Projekt Global Tech 1, stopfen konnte.
- 4. Nicht bestätigten Presseberichten (Finance-Magazin vom 15.03.2013) zufolge soll Anfang März diesen Jahres eine sofortige Insolvenz nur deshalb verhindert worden sein, weil die Schweizer Bank Sarasin & Cie. AG dem Unternehmer Willi Balz einen Notkredit gewährt

## $\begin{array}{ccc} N \ i \ e \ d \ i \ n \ g & + & B \ a \ r \ t \ h \\ {}_{\text{:Rechtsanwaltsaktiengesellschaft]}} \end{array}$

- 4 -

hat, mit dem der Windreich-Gründer mit einigen Tagen Verspätung die fälligen Zinsen der Anleihen bezahlen konnte. Der Alleinaktionär Balz soll dafür sogar private Immobilien als Sicherheit gegeben haben. In einem Brief an die Anleihegläubiger vom 05.03.2013 erklärte Balz, dass die Zinsen für die Anleihen deshalb zwei Tage später bezahlt wurden, weil "die entsprechenden Mittel anderweitig disponiert werden mussten." Deshalb habe sich Balz auch "kurzfristig" entschlossen, sein "privates Engagement für die Windreich GmbH zu erhöhen", u.a. durch die Bestellung von Grundschulden. Interessant dabei ist, dass auch ehemalige Sarasin-Banker bereits im Vorstand der damaligen Windreich AG saßen (so Focus Money-online vom 18.01.2013).

In einem weiteren Schreiben von Balz an die Anleihezeichner vom 22.03.2013 führt Balz weiter aus:

"[...]Am Stichtag der Zinszahlung (01.03.2013) haben sich mit Blick auf die beizubringenden Sicherheiten kurzfristig wegen Ratingaussetzung zusätzliche Anforderungen der Kreditgeber hinsichtlich der disponierten finanziellen Mittel ergeben..."

5. Im November 2012 wurde das Rating der damaligen Windreich AG durch Creditreform Rating aufgrund unzureichender Informationen ausgesetzt. Dies hatte zur Folge, dass alle bisherigen Ratings ungültig wurden. Die Ratingagentur hat nach Angaben wiederholt die mangelnde Transparenz im Unternehmen gerügt, insbesondere die Verzahnung von Geschäfts- und Privatsphäre (vgl. Wallstreet-online vom 18.12.2012). Die Veröffentlichung des aktuellen Ratings der Creditreform habe Balz wohl wegen erneuter Herabstufung nicht freigegeben. Dies bestätigte Balz indirekt in seinem Schreiben vom 22.03.2013 an die Anleihezeichner wie folgt:

"[...] Wir haben das Rating zurückgezogen, weil wir uns in dem Ergebnis nicht angemessen bewertet sahen..."

Erst kurz vor Weihnachten 2012 hatte die Creditreform mit Rating-Zertifikat vom 13.12.2012 das Windreich-Rating von BBB+ auf BB+ herabgestuft.

Die vormalige Windreich AG firmiert seit Ende letzten Jahres unter Windreich GmbH (Amtsgericht Stuttgart HRB 744341). Ausweislich der Bekanntmachung des Handelsregisters datiert der Umwandlungsbeschluss der ehemaligen Windreich AG auf den 18.12.2012. Die Anleihegläubiger wurden jedoch erst mit Schreiben vom 5. März 2013 darüber informiert, dass das Unternehmen als "weitere Maßnahme des Effizienzsteigerungsprogramms"

- 5 -

als GmbH ins Handelsregister eingetragen werden soll. Der Wechsel von der AG zur GmbH sei ausweislich des Anschreibens "bereits im Februar notariell beglaubigt" worden. Ausweislich des aktuellen Anschreibens an die Anleihezeichner vom 22.03.2013 soll dies auch ein "Baustein zur Verschlankung der Organisation und zur nachhaltigen Optimierung der operativen und finanziellen Handlungsfähigkeit" darstellen. Tatsächlich bedeutet dieser Schritt einen weiteren Verlust von Transparenz, da für eine Aktiengesellschaft weitreichendere Veröffentlichungs- und Publizitätspflichten gelten als für eine GmbH.

6. Die Windreich GmbH hat, da sie ihrer Verpflichtung zur Veröffentlichung der Ratings nicht weiter nachkommen wollte, zum 16. April 2013 gemäß § 43 Abs. 2 der Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr an der Baden Württembergischen Wertpapierbörse die Aufnahme der Anleihe (WKN A1H3V3 / DE000A1H3V38) in das Handelssegment Bondm ordentlich gekündigt. Damit notiert die Anleihe nicht länger in diesem speziellen Handelssegment, in dem weitreichende Transparenz- und Publizitätspflichten zu Gunsten der Anleger gelten sondern zukünftig im sog. Freihandel. Mit dieser Notierung im Freiverkehr sind die Anforderungen und Berichtspflichten zu Gunsten der Anleger deutlich geringer geworden, d.h. Windreich muss durch diesen Segmentwechsel kein neues Rating mehr veröffentlichen.

In einem weiteren Schreiben vom 05.03.2013 erklärte Vorstandsvorsitzender Balz diesen Schritt wie folgt:

"[...]Wir haben uns heute vom Börsensegment Bondm in Stuttgart verabschiedet. Durch den Übergang in den Freiverkehr der Börse Stuttgart können insgesamt Kosten in Höhe von jährlich rund 500.000 Euro einspart werden. Diese bestehen hauptsächlich aus den Aufwendungen, die durch das Listing, das verpflichtende Bondm Coaching bzw. PR-Agentur sowie das Creditreform-Rating entstehen. Wir werden jedoch, unabhängig von diesem Segmentwechsel, auch weiterhin freiwillig der Transparenz- und Informationspflicht nachkommen..."

In dem weiteren Schreiben an die Anleihezeichner vom 22.03.2013 errechnet Balz sogar Kosten für die Aufnahme in das Börsensegment Bondm in Höhe von fast EUR 1 Mio. Die genaue Zusammensetzung dieser Kosten und die Tätigkeit der einzelnen Kostenträger sind jedoch unklar. In der Regel liegen diese Kosten für die Börse, den BondM-Coach und die Ratingagentur unter EUR 100.000,00.

Das sog. Handelssegment "Freiverkehr" der Frankfurter Wertpapierbörse, im Oktober 2005 in "Open Market" umbenannt, ist im Unterschied zum geregelten bzw. amtlichen

- 6 -

Markt kein amtliches, sondern ein privatrechtlich organisiertes Segment. Dies bedeutet, dass die Wertpapiere bzw. die Unternehmen selbst wenig strengen Einbeziehungsvoraussetzungen unterliegen und die Emittentin keine Folgepflichten erfüllen muss. Bei Wertpapieren, die an keinem organisierten Markt gehandelt werden, muss der Antragsteller nähere Angaben über den Emittenten in Form eines von der Bundesanstalt für Finanzdienstaufsicht gebilligten Prospekts oder Exposés vorlegen. Zudem ist der Antragsteller verpflichtet die Deutsche Börse AG über wesentliche Umstände bezüglich der einbezogenen Wertpapiere bzw. der Emittenten unverzüglich und schriftlich zu informieren.

7. Mit Schreiben vom 14.05.2013 sowie 21.05.2013 an die Anleihezeichner hat das Unternehmen im Zusammenhang mit seiner Beteiligung an der Global Tech I folgendes verlautbart:

"[..] Durch die erfolgreiche Errichtung des Umspannwerks steht einem baldigen Stromerlösbeginn nichts mehr im Weg. Die Global Tech I GmbH ist also eines der wenigen Milliardenprojekte in Deutschland welches planmäßig verläuft…"

Mit Schreiben vom 23.07.2013 hat Herr Balz den Anleihezeichnern Folgendes mitgeteilt:

"[...] Die Talsohle ist durchschritten, bei Windreich geht es richtig aufwärts!...Wir konnten, trotz aller Widrigkeiten, in den letzten Monaten unsere führende Marktposition bei der Offshore-Windenergie, der unangefochtenen Königin der erneuerbaren Energien, verteidigen... Aufgrund des erreichten Bautenstandes fließen der Global Tech I GmbH bereist heute über 12 Mio. Euro Erlöse pro Monat zu. Dies hat zur Folge, dass die von mir und der Windreich zusammen gehaltenen 14 % Global Tech I Anteile eine erhebliche Wertsteigerung erfahren haben...Die Rückführung des Bonds wäre also alleine aus Global Tech I-Erlösen leicht möglich!. Wir haben bewusst den altbekannten Spruch "Liquidität vor Rentabilität" nicht befolgt und werden dadurch, auch zu Ihrem Wohle, sehr geschätzte Anleihezeichner, hohe Unternehmenswertsteigerungen erzielen...Ich sehe keinen Grund, warum unser Anleihekurs bei fairer Betrachtung unserer unternehmerischen Leistungen nicht bald wieder da stehen wird, wo er hingehört: Bei 100%!"

[Hervorhebungen durch Unterzeichner.]

In einem weiteren Schreiben an die Anleihezeichner vom 30.07.2013 hat Herr Balz zur Mittelverwendung der Anleihegelder auf Vorhalt, dass diese überwiegend in Oldti-

- 7 -

merkäufe und an ihn privat ausgereichte Gesellschafterdarlehen geflossen seien, wie folgt Stellung genommen:

"Zu diesen beiden Sachverhalten möchte ich erneut klarstellen, dass Beide falsch sind und in der Presse seit Jahren falsch dargestellt werden. Hier schreibt einer vom anderen ab, ohne den Wahrheitsgehalt zu prüfen. Ob versehentlich oder absichtlich möchte ich dahingestellt lassen.

Tatsache ist und bleibt: die durch die Anleihen eingeworbenen Gelder wurden konsequent in die Weiterentwicklung unserer Projekte investiert und nur dadurch ist unser 35 %iger Marktanteil verbunden mit maximaler Wertschöpfungstiefe in den einzelnen Projekten möglich. Weiterhin hat uns das Vertrauen der Anleihezeichner ermöglicht, dass wir weltweit der einzige Mittelständler sind, der mit dem 400 Megawatt-Projekt MEG 1 quasi ein halbes Atomkraftwerk inklusive gesicherter und im Bau befindlicher Netzanbindung entwickeln konnten."

[Hervorhebungen durch Unterzeichner.]

Noch mit Schreiben vom 30.08.2013 hat Herr Balz den Anleihezeichner mitgeteilt:

#### "Das Blatt wendet sich zum Guten -technisch, politisch und wirtschaftlich

Eine testierte Bilanz war nicht angekündigt und auch nicht vorgesehen. Diese werden wir in Kürze nachliefern. Mit großen Veränderungen der präsentierten Zahlen rechnen wir nicht...."

Und am 05.09.2013 hat Herr Balz den Anleihezeichnern noch mitgeteilt:

"Der Grund für die bisher noch nicht vorgelegte testierte Bilanz ist ganz einfach: Nachdem wir am 05. März aufgrund von anonymen Anzeigen von der Staatsanwaltschaft aufgesucht wurden waren wir komplett lahmgelegt. Wir haben mehrere Monate benötigt um alles aufzuarbeiten. Drei statt einem Steuerberater mussten eingesetzt werden.

Mit dem Testat rechnen wir in wenigen Tagen..."

Mit diesen kontinuierlichen, an die Anleihezeichner noch unmittelbar vor Insolvenzantrag gerichteten Briefen zu unmittelbar bevorstehenden bzw. bereits schon erfolgreich

## 

-8-

abgeschlossenen und im Nachhinein doch widerrufenen Projektrealisierungen, zum wirtschaftlichen Aufwärtstrend des Unternehmens und den damit verbundenen positiven Auswirkungen für die Anleihen durch Herrn Willi Balz liegt der Verdacht nahe, dass er die Anleihegläubiger bewusst über die finanzielle Situation der Windreich GmbH getäuscht hat.

8. Es besteht der Verdacht, dass der Vorstand und Aufsichtsrat der Windreich GmbH bereits seit längerer Zeit Kenntnis von der finanziell prekären Lage des Unternehmens hatten und gleichwohl keinen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellten. Stattdessen wollte das Unternehmen durch die, wenn auch verspätete, Zinszahlung hinsichtlich der 6,500%-Anleihe (WKN: A1CRMQ) zum 04.03.2013 sowie der Zinszahlung hinsichtlich der 6,500%-Anleihe (WKN: A1H3V3) den Anschein erwecken, dass die finanzielle Lage des Unternehmens solide sei. Dabei zeugte jedoch gerade die zweitägige Verspätung von einem erheblichen Liquiditätsengpass. Auch die Ankündigung von "unmittelbar" bevorstehenden Verkäufen, bspw. des Objektes "MEG I" für über EUR 100 Mio. oder den Verkauf von Onshore-Anlagen aus dem Eigenbestand sollen bei den Anlegern den Eindruck erwecken, es handele sich nur um einen vorübergehenden Liquiditätsengpass.

Schließlich zeugt auch die verspätete Information der Anleihezeichner über die Umwandlung der Windreich AG zur GmbH und die sehr widersprüchlichen Informationen des Unternehmens selbst von der mangelhaften Transparenz der unternehmerischen Informationspolitik und legt den Verdacht nahe, dass wichtige Informationen nicht zeitnah und vollständig an die Anleihezeichner weitergeleitet wurden.

Ausweislich der Staatsanwaltschaft Stuttgart werden die Ermittlungen wohl noch das ganze Jahr 2013 hindurch andauern.

9. Momentan erstellt das Unternehmen in Zusammenarbeit mit dem Sachwalter, Herrn Rechtsanwalt Holger Blümle, und u.a. Herrn Rechtsanwalt Nieding als Mitglied des Gläubigerausschusses einen Insolvenzplan. Dieser Insolvenzplan ermöglicht den Verfahrensbeteiligten eine abweichend von den gesetzlichen Regelungen im "normalen" Insolvenzfalle vorgesehene Verfahrensabwicklung, insbesondere zum Erhalt des Unternehmens. Hierzu muss umfangreich die derzeitige wirtschaftliche Situation des Unternehmens durchleuchtet werden, insbesondere die finanzielle Situation der einzelnen Projekte der Windreich GmbH. Da es sich bei der Windreich GmbH um einen Windpark-Entwickler handelt, ist die Wertigkeit des Unternehmens sehr stark davon abhängig, in welchem Entwicklungsstadium sich die einzelnen Projekte befinden. So kann es bspw. sinnvoll sein, ein Projekt,

- 9 -

das kurz vor der erfolgreichen Realisierung steht, finanziell bspw. durch Risikofinanzierungsgesellschaften soweit unterstützend zu finanzieren, dass das Projekt final realisiert werden kann. Dies muss insbesondere für die Projekte "MEG I" und "Global Tech I" geprüft werden. Diese Prüfungen sind zeitaufwendig und arbeitsintensiv, so dass sie nicht kurzfristig abgeschlossen werden können. Wir gehen deshalb davon aus, dass die Erstellung des Insolvenzplans mehrere Wochen dauert und halten Sie hierüber zeitnah informiert.

## II. Materielle Rechtslage

Das Insolvenzverfahren ist naturgemäß von unterschiedlichen Interessen geprägt. Dabei muss verhindert werden, dass sich im Insolvenzverfahren das Recht des "Stärkeren" gegen die schützenswerten Interessen der Anleihegläubiger durchsetzt. Hierfür ist der Vertreter der Anleihegläubiger im Ausschuss zuständig. Er wirkt bei allen wichtigen Entscheidungen im Eröffnungsverfahren mit, übernimmt die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben nach § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a InsO i.V.m. § 69 InsO und hat ein Zustimmungsrecht zu allen Maßnahmen nach § 160 InsO. Dies bedeutet zunächst, dass er den Verwalter bei seiner Geschäftsführung unterstützt und überwacht. Ferner hat er sich über den Gang der Geschäfte zu unterrichten sowie die Bücher und Geschäftspapiere einzusehen und den Geldverkehr und -bestand prüfen zu lassen. Darüber hinaus bedarf es der Zustimmung des Vorläufigen Gläubigerausschusses und damit auch des Vertreters der Anleihegläubiger, wenn bedeutsame Rechtshandlungen für das Insolvenzverfahren, wie bspw. eine Darlehensaufnahme, erfolgen sollen.

In einem Insolvenzverfahren der Windreich GmbH wird sich die Differenz zwischen investiertem Kapital und realisierter Quote erhöhen. Da die Anleihegläubiger nachrangig befriedigt werden, d.h. erst nach Bedienung der vorrangigen Gläubiger, stehen Sie am Ende der Forderungskette. Deshalb wird es für Sie als Anleihegläubiger wichtig sein, die Lücke zwischen eventueller Bedienung der Anleihen im Insolvenzplan und dem investierten Kapital größtmöglich zu schließen. Dazu ist es erforderlich, sämtliche für eine Haftung in Betracht kommende Dritte möglichst in Anspruch zu nehmen. Dies können bspw. Ihr Anlageberater, die Prospektverantwortlichen der Windreich GmbH aber auch der Vorstand des Unternehmens, d.h. bspw. Herr Willi Balz persönlich sein.

Aufgrund der derzeitigen Sachlage ergeben sich nach unserer Einschätzung Ansatzpunkte für eine zivilrechtliche Haftung der Beteiligten. Darüber hinaus können sich, sollten die

## 

- 10 -

Ermittlungen der Staatsanwaltschaft den Verdacht strafrechtlich relevanter Handlungen erhärten, auch insoweit Ansprüche gegen Organe der Windreich GmbH ergeben. Zu den möglichen Ansprüchen im Einzelnen:

#### 1. Schadenersatzansprüche aus Prospekthaftung

#### a. Börsengesetzliche Prospekthaftung (§ 44 BörsG a.F.)

Ein Schadenersatzanspruch aus börsengesetzlicher Prospekthaftung gemäß § 44 Börsengesetz (nachfolgend "BörsG") in der bis zum 31.05.2012 geltenden Fassung (nachfolgend "a.F.") kommt grundsätzlich nur in Betracht, wenn der Erwerber das Wertpapier binnen 6 Monaten nach dem ersten öffentlichen Angebot erworben hat. Weitere Voraussetzung für einen Schadenersatzanspruch auf Rückabwicklung des Erwerbsgeschäfts aus börsengesetzlicher Prospekthaftung ist, dass der Prospekt unrichtig oder unvollständig war. Neben der Emittentin, d.h. der Windreich GmbH, haftet hier unter Umstanden auch der Prospekterlasser, d.h. im Prospekt ausdrücklich genannten Gesamtverantwortlichen.

#### aa. Verjährung

Die Verjährung der Ansprüche aus § 44 BörsG a.F. tritt gemäß § 46 BörsG a.F. in einem Jahr seit dem Zeitpunkt ein, zudem der Erwerber von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben des Prospekts Kenntnis erlangt hat, spätestens jedoch in drei Jahren seit der Veröffentlichung des Prospekt.

Dies bedeutet für die einzelnen Anleihen der Windreich GmbH, dass Ansprüche aus börsengesetzlicher Prospekthaftung wie folgt verjähren bzw. verjährt sind:

Anleihe	Prospektveröffentlichung	Verjährung
A1CRMQ	22.06.2010	22.06.2013
A1H3V3	24.06.2011	24.06.2014

- 11 -

Sollte ein Insolvenzverfahren zwischenzeitlich eröffnet werden, läuft ab Bekanntgabe dieses Insolvenzverfahrens die oben bezeichnete Frist von einem Jahr.

#### bb. Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Prospekts

Der Prospekt ist die für die Anlageentscheidung wichtigste Informationsquelle und die Grundlage für die getroffene Anlageentscheidung. Der Prospekt soll dem Anleger die Möglichkeit geben, Informationen über das Unternehmen und seine Wertpapiere zu erlangen und sich dadurch ein zutreffendes Bild über die Kapitalanlage zu verschaffen. Damit ist es unumgänglich, dass der Anleger vollständig und wahrheitsgerecht durch den Prospekt informiert wird.

Der Prospekt ist unrichtig, wenn er nicht der Wahrheit entspricht bzw. unvollständig, wenn er aufgrund des Unterlassens von relevanten Angaben unrichtig ist. Dabei sind auch Prognosen und Werturteile umfasst. Diese müssen auf einer vertretbaren Tatsachenbasis beruhen.

Hier muss insbesondere geprüft werden, ob die Ausführungen im Prospekt zur Geschäftstätigkeit des Unternehmens und die wesentlichen Finanzinformationen vollständig und richtig gewesen sind.

#### b. Bürgerlich-rechtliche Prospekthaftung

Daneben kommt gegebenenfalls ein Anspruch aus bürgerlich-rechtlicher Prospekthaftung in Betracht. Ansprüche aus bürgerlich-rechtlicher Prospekthaftung verjähren nach den allgemeinen Verjährungsgrundsätzen spätestens 10 Jahre nach Erwerb bzw. 3 Jahre nach Kenntnis von den schädigenden Umständen und der Person des Schädigers beginnend zum Jahresende.

Der Eintritt der Verjährung möglicher Schadenersatzansprüche aus bürgerlichrechtlicher Prospekthaftung wäre daher vorsorglich zum Ende des 3. Jahres nach Bekanntwerden der wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Unternehmens mit der verspäteten Zinskuponzahlung 2013 zum

31.12.2016

anzunehmen.

## 

- 12 -

Gleichlaufend wäre eine Verjährung nach Bekanntwerden des Insolvenzantrages als sog. "wirtschaftliche Schwierigkeit" am 06.09.2013, d.h. zum

#### 31.12.2016.

aa. Konkurrenzverhältnis börsengesetzlicher Prospekthaftung zu bürgerlich-rechtlicher Prospekthaftung

Zwischen diesen beiden Haftungsgrundlagen besteht grundsätzlich ein Konkurrenzverhältnis. Dies bedeutet, dass beide Anspruchsgrundlagen nebeneinander bestehen.

Die bürgerlich-rechtliche Prospekthaftung hat einen weiteren Prospektbegriff als die börsengesetzliche Haftung. Dies bedeutet, dass hier alle Meldungen umfasst sind, die an eine unbestimmte Zahl von Anlegern gerichtet ist und die wesentliche Informationen zur Anlage enthalten. Ein weiterer Vorteil dieser Haftung ist, dass sie längere Verjährungsfristen hat und als Verschuldensmaßstab einfache Fahrlässigkeit genügt.

#### bb. Unrichtigkeit des Prospekts

Auch hier muss der Prospekt bzw. die Meldung unrichtig bzw. unvollständig sein. Der Prospekt bzw. die Meldung dürfen weder falsch, bspw. irreführend sein, noch dürfen sie insgesamt einen falschen Gesamteindruck von der Anlage bei dem Anleger hervorrufen.

#### 2. Schadensersatzansprüche wegen fehlerhafter Anlageberatung

Sollte Ihnen der Erwerb der Anleihe durch einen Anlageberater, bspw. Ihrer Bank, empfohlen worden sein, können Ihnen möglicherweise Schadensersatzansprüche wegen fehlerhafter Anlageberatung zustehen, wenn dieser seine Verpflichtung zur anleger- und objektgerechten Beratung verletzt hat. Eine solche Pflichtverletzung kann dann vorliegen, wenn Ihnen die Risiken einer Unternehmensanleihe verschwiegen o-

- 13 -

der verharmlost worden sind, bspw. wenn die Anleihe als "sicheres" Finanzprodukt zur Altersversorge empfohlen wurde. Auch ist es nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs erforderlich, dass der Anlageberater bzw. die Bank einen Kunden über negative Presseberichterstattung in einschlägigen Wirtschaftszeitungen im Rahmen des Anlageberatungsvertrages aufklärt (BGH, Urteil vom 05.11.2009, Az.: III ZR 302/08).

Die Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Anlageberatung müssen jeweils gesondert im Einzelfall geprüft werden. Grundsätzlich verjähren auch diese Ansprüche nach den allgemeinen Verjährungsgrundsätzen spätestens 10 Jahre nach Erwerb bzw. 3 Jahre nach Kenntnis von den schädigenden Umständen und der Person des Schädigers beginnend zum Jahresende. Hier müsste die Verjährungsfrist im Einzelfall geprüft werden.

#### 3. Strafrechtliche Erwägungen

Unsere Prüfungen haben gezeigt, dass sich der Verdacht aufdrängt, dass der Vorstand der Windreich GmbH bereits im Vorfeld der verspäteten Zinszahlung Kenntnis von auftretenden Liquiditätsschwierigkeiten des Unternehmens hatte. Dies hätte ein frühzeitiges Handeln der verantwortlichen Organe erforderlich gemacht.

Sind die Beschuldigten den ihnen zur Last gelegten Taten der Insolvenzverschleppung, der Bilanzmanipulation, des Kapitalanlagebetrugs, der Marktpreismanipulation und des Kreditbetrugs hinreichend verdächtig, so erhebt der Staatsanwalt in der Regel die öffentliche Klage. Welchen Einfluss dies auf das Unternehmen haben würde, bleibt abzuwarten. Grundsätzlich wären jedoch Schadensersatzansprüche aufgrund Kapitalanlagebetruges gegen das Unternehmen bzw. seine Organe zu prüfen.

#### III.

#### **Weiteres Vorgehen**

#### 1. Akteneinsicht in die Ermittlungsakten

Wie wir aus dem Kreis der ermittelnden Staatsanwaltschaft erfahren haben, können die Ermittlungen durchaus noch bis Ende 2013 andauern. Daher ist es zunächst wichtig, Einblick in den von der Staatsanwaltschaft ermittelten Sachverhalt zu nehmen. Dies kann durch einen Antrag auf Akteneinsicht nach § 406e StPO erreicht werden.

- 14 -

Nach § 406e StPO kann ein Rechtsanwalt die Akten, die dem Gericht vorliegen oder diesem im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage vorzulegen wären, einsehen sowie amtlich verwahrte Beweisstücke besichtigen, soweit er hierfür ein berechtigtes Interesse darlegt. Hierfür benötigen wir eine jeweilige Mandatierung.

Um einen Antrag auf Akteneinsicht zu stellen, benötigen wir zunächst lediglich eine Vollmacht von Ihnen.

#### 2. Wahl eines Gemeinsamen Vertreters

Das Schuldverschreibungsgesetz, d.h. das auf die vorliegenden Anleihen anwendbare Gesetz, sieht vor, dass im Rahmen von Versammlungen der Anleihegläubiger ein Gemeinsamer Vertreter gewählt werden kann. Dieser Gemeinsame Vertreter hat die Aufgabe, die Interessen der Gläubiger gegenüber dem Unternehmen zu vertreten. Hierzu werden ihm weitreichende Informationsrechte gegenüber dem Unternehmen eingeräumt. Schließlich steht er den Anleihegläubigern als Ansprechpartner zur Verfügung. Im Fall einer Insolvenz hat er daneben auch das ausschließliche Recht, die Forderungen der Anleihegläubiger geltend zu machen

Ebenfalls kann im Rahmen der Beschlussfassung darüber hinaus die Bestimmung der Befugnisse des Gemeinsamen Vertreters, also inwieweit dieser für die Anleihegläubiger handeln darf, getroffen werden. Der Vorteil ist, dass ein gebündelter Informationsfluss und eine zentrale Anlaufstelle für die Anleihegläubiger bspw. neben dem Sachbzw. Insolvenzverwalter geschaffen wird, welcher meist mit der Sanierung befasst ist. Für die Anleihegläubiger ist dies auch nicht unmittelbar mit Kosten verbunden, da die Vergütung des Gemeinsamen Vertreters nach dem Gesetz und unter Billigung des Insolvenzgerichts in der Regel vom Anleiheschuldner zu zahlen ist.

Wir halten die Wahl eines Gemeinsamen Vertreters im Interesse der Anleihegläubiger für sehr wichtig. Er kann die Interessen der Anleihegläubiger gebündelt vertreten und mit dem Unternehmen auf "Augenhöhe" verhandeln. Darüber hinaus erleichtert er auf Seiten der Anleihegläubiger die Kommunikation und trägt somit wesentlich zur Information der Anleihegläubiger bei.

Herr Rechtsanwalt Klaus Nieding wird sich im Rahmen einer solchen Gläubigerversammlung zur Wahl des Gemeinsamen Vertreters zur Verfügung stellen.

- 15 -

Rechtsanwalt Nieding bekleidet bereits in prominenten Insolvenzfällen wie der Westfälische Grundbesitz Finanzverwaltung AG mit einem Gesamtvolumen von 200 Millionen, der Solar Millennium AG mit einem Volumen von EUR 150 Mio. und der Gold-ZackAG und Gontard&Metall Bank AG mit einem Volumen von EUR 160 Mio. das Amt des gemeinsamen Vertreters von Anleiheinhabern und hat die Interessen geschädigter Anleger erfolgreich vertreten und vertritt diese auch weiterhin. Im Insolvenzverfahren Gontard&Metall Bank AG wurden bislang rund 60 % der Forderungen an die Gläubiger ausgeschüttet, bei der Gold-Zack AG (in einem zunächst masselosen Verfahren!) rund 10 %. Bei dem Debt-to-Equity-Swap der Augusta Technologie AG im Volumen von EUR 100 Mio. war Rechtsanwalt Nieding für die Anleihegläubiger im Rahmen der Sanierung ebenfalls erfolgreich tätig. In diesem Fall wurde Anleihekapital in Aktienkapital umgewandelt, um so die Verbindlichkeiten des Unternehmens zu reduzieren und den Fortbestand desselben sicherzustellen.

Wir werden Sie über die Termine der Gläubigerversammlungen zeitnah informieren und Ihnen die wesentlichen Informationen hierzu zukommen lassen.

#### 3. Das Insolvenzantragsverfahren und das Insolvenzverfahren

a. Die Windreich GmbH hat einen Antrag auf Eigenverwaltung gestellt. Bis das Gericht über den Insolvenzantrag und folglich auch über den Antrag auf Eigenverwaltung entscheiden kann, vergehen i.d.R. mehrere Wochen. Nach der Insolvenzordnung soll -sofern der Antrag des Schuldners auf Eigenverwaltung nicht offensichtlich aussichtslos ist- davon absehen werden, dem Schuldner ein allgemeines Verfügungsverbot nach § 21 Abs. 2 Nr. 2 InsO aufzuerlegen bzw. anzuordnen, dass alle Verfügungen des Schuldners nur mit Zustimmung eines vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam sind. Anstelle des vorläufigen Insolvenzverwalters wird dann, wie vorliegend durch die Bestellung von Herrn Rechtsanwalt Holger Blümle geschehen, ein vorläufiger Sachwalter bestellt. Damit soll erreicht werden, dass nicht bereits im Eröffnungsverfahren durch die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen eine Vorentscheidung gegen die Eigenverwaltung getroffen wird.

Dass die Unternehmensführung der Windreich GmbH nunmehr ausgetauscht wurde, d.h. dass Herr Werner Herr derzeit zusammen mit dem Sachwalter, Herrn Rechtsanwalt Blümle, die Geschäfte leitet und den Insolvenzplan erstellt, halten wir für einen wesentlichen Schritt des Unternehmens, das Vertrauen der Anleihegläubiger wiederherzustellen. Wir sind zuversichtlich, dass eine vertrauensvolle Zu-

- 16 -

sammenarbeit innerhalb des vorläufigen Gläubigerausschusses zum Wohle der Anleihegläubiger stattfinden wird.

Da in dem Verfahren ein Vorläufiger Gläubigerausschuss bestellt wurde, ist diesem vor der Entscheidung des Gerichts die Gelegenheit zur Äußerung zu dem Antrag der Windreich GmbH auf Eigenverwaltung zu geben, soweit dies nicht offensichtlich zu einer nachteiligen Veränderung der Vermögenslage des Unternehmens führt. Wird der Antrag der Windreich GmbH auf Eigenverwaltung durch den vorläufigen Gläubigerausschuss mit einem einstimmigen Beschluss unterstützt, so gilt die Anordnung für die Gläubiger als nicht nachteilig. Der Antrag des Schuldners auf Eigenverwaltung erfüllt damit die Voraussetzungen des § 270 Abs. 2 InsO, so dass das Gericht dem Antrag dann auch stattgeben muss und die Eigenverwaltung anzuordnen hat.

Ist das Insolvenzgericht aufgrund fehlender Einstimmigkeit nicht an die Empfehlung des vorläufigen Gläubigerausschusses gebunden und lehnt es den Antrag ab, so muss das Gericht seine Entscheidung schriftlich begründen.

b. Sollte das Insolvenzverfahren eröffnet werden, würden die Zahlungen auf die ausstehenden Verbindlichkeiten, also auch die Schuld gegenüber den Anleihegläubigern auf Rückzahlung ihrer Anleihebeteiligung bzw. Zinszahlungen, ausgesetzt werden. Die Anleihegläubiger wären darauf verwiesen, ihre Forderung zur Insolvenztabelle anzumelden.

Umso wichtiger ist im jetzigen Stadium eine Organisation der Anleihegläubiger und eine Bündelung der Interessen der Anleihegläubiger, so dass durch das Handlungsorgan der Anleihegläubiger, die Gläubigerversammlung, eine entsprechende Handlungsstärke gegenüber der Windreich GmbH sichergestellt ist und demonstriert wird.

c. Ausweislich Nr. 8 a) bb) der Anleihebedingungen der 6,5 % Anleihe 2011/216 (WKN:A1H3V3) haben die Anleihegläubiger ein Recht zur fristlosen Kündigung der Anleihe, wenn gegen die Windreich GmbH ein Insolvenzverfahren gerichtlich eröffnet wird, das nicht innerhalb von 60 Tagen nach dessen Eröffnung aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, oder die Windreich GmbH ein solches Verfahren beantragt oder ihre Zahlung einstellt oder einen generellen Vergleich mit der Gesamtheit ihrer Gläubiger anbietet oder durchführt, den Anleihegläubigern steht auch ein

## $\begin{array}{ccc} N \ i \ e \ d \ i \ n \ g & + & B \ a \ r \ t \ h \\ {}_{\text{:Rechtsanwaltsaktiengesellschaft]}} \end{array}$

- 17 -

Recht zur fristlosen Kündigung zu, wenn die Emittentin, d. h. die Windreich GmbH, ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt.

Dieses außerordentliche Kündigungsrecht steht den Anleihegläubigern der 6,5% Anleihe (WKN:A1CRMQ7) nach Ziff. 8 c) N1. 1),2) der Anleihebedingungen ebenfalls zu. Rechtsfolge ist, dass der Gläubiger der Anleihe die sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag einschließlich aufgelaufener Zinsen verlangen kann.

Momentan ist das Insolvenzverfahren noch nicht eröffnet worden. Fraglich ist in diesem Zusammenhang auch, ob die Kündigung zur Rückzahlung zum Nennbetrag einschließlich aufgelaufener Zinsen führen wird. Dies muss in Anbetracht der derzeitigen wirtschaftlichen Situation des Unternehmens bezweifelt werden. Beide Ansprüche sind grundsätzlich nachrangige Masseverbindlichkeiten des Unternehmens.

## IV. Registrierung und Mandatierung

In der Anlage übersenden wir Ihnen unseren

#### Fragebogen

mit der Bitte, diesen zur abschließenden Registrierung zu vervollständigen und unterschrieben an uns zurückzusenden. Mit dieser kostenlosen Registrierung ist Ihre rechtliche Vertretung im Vorläufigen Gläubigerausschuss sowie in den anstehenden Gläubigerversammlungen umfasst.

Sollten Sie uns mit der rechtlichen Prüfung und Geltendmachung Ihrer möglichen Schadensersatzansprüche mandatieren wollen, bitten wir Sie, uns das Vollmachtsformular auf unserer Homepage <a href="www.windreich-schaden.de">www.windreich-schaden.de</a> unterzeichnet im Original zu übersenden. Bevor eine Mandatierung unseres Hauses zustande kommt, teilen wir Ihnen die anfallenden Gebühren vorab mit. Diese richten sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz und bestimmten sich individuell nach dem Gegenstandswert. Wir übersenden Ihnen anschließend eine Vergütungsvereinbarung. Erst mit Unterzeichnung dieser Vergütungsvereinbarung kommt ein Mandatsverhältnis zwischen Ihnen und unserem Haus zustande.

# $\begin{array}{ccc} N \ i \ e \ d \ i \ n \ g \\ + \ B \ a \ r \ t \ h \end{array}$

- 18 -

Verfügen Sie über eine Rechtschutzversicherung, wird diese ggf. die Kosten einer Mandatierung übernehmen. Gerne stellen wir für Sie eine kostenlose Deckungsanfrage bei Ihrer Rechtschutzversicherung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Nieding+Barth Rechtsanwaltsaktiengesellschaft

(Klaus Nieding) Rechtsanwalt